

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Dompfarrkindergartens St. Michael“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Dompfarrkita St. Michael in Bamberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Dompfarrkita St. Michael mit der Auflage, es zur Förderung der Kinderkrippe und des Kindergartens zu verwenden. Sollte die Dompfarrkita St. Michael dann nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen ersatzweise an die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und St. Georg in Bamberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins können resultieren aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Überschüssen aus vom Verein (in Kooperation mit dem Elternbeirat) ausgerichteten Festen oder Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden und
- d) sonstigen Zuwendungen (z. B. gerichtlichen Bußgeldern).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Bei Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe oder den Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten zu bitten, Mitglieder des Vereins zu werden und auch dann zu bleiben, wenn das Kind den Kindergarten nicht mehr besucht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Auf das Erfordernis des Zugangs von Mahnungen kann verzichtet werden, wenn deren Versand an alle dem Verein bekannten Adressen gescheitert ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit sowie über einen Verzicht auf die Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Ein vom Elternbeirat der Dompfarrkita benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich wie außergerichtlich einzeln vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er sorgt dafür, dass das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Die satzungsgemäße Verwendung von aus gemeinsamen Festen oder Veranstaltungen mit dem Elternbeirat stammenden Mitteln (§ 3 lit. b) erfolgt nach den Vorgaben des Vertreters des Elternbeirats.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, bereitet die Vorstandssitzungen vor, beruft sie mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von ihrer Anzahl.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand und kann in allen Vereinsangelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen und geleitet. Die Einberufung kann durch öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von ihrer Anzahl. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Über eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung durch den Verein zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

[Stand gemäß Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2020]